

Stadt Delmenhorst • 27747 Delmenhorst

Partei
Piratenpartei Delmenhorst
Frau Katja Beyer
Schulstraße 22
27749 Delmenhorst

Fachbereich
Planen, Bauen, Umweltschutz,
Landwirtschaft und Verkehr
Fachdienst
Verkehr
Kontakt
Frau Hoffmann / Herr Meier / Herr Müller
Gebäude **Zimmer**
Stadthaus 122 / 123
Telefon **Telefax**
(04221) 99-2316/-2278/-2302 (04221) 99-1254
E-Mail
ausnahmen@delmenhorst-verkehr.de
Zeichen **Datum**
54/LTW2013 16.11.2012

E r l a u b n i s

zum Aufstellen von Wahlplakaten in Delmenhorst zur Landtagswahl 2013

Gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Delmenhorst erteile ich die nachstehend bezeichnete und jederzeit widerrufliche Erlaubnis, **Wahlplakate (einschl. Großplakate)** im Stadtgebiet Delmenhorst aufzustellen. **Die Stellschilder und Stelltafeln dürfen ab dem 20.11.2012 aufgestellt werden. Unmittelbar nach dem Wahlsonntag, d. h. bis spätestens 3 Tage danach, sind die Wahlplakate und die dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen bzw. -materialien wieder zu entfernen. Sollte das nicht der Fall sein, werden sie auf Kosten des Erlaubnisnehmers abgenommen.**

Erlaubnisnehmer: **Partei Piratenpartei Delmenhorst**
Frau Katja Beyer

Folgende Bedingungen und Auflagen sind mit dieser Erlaubnis verbunden:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Art der Aufstellung nicht gefährdet werden. Insbesondere dort, wo Wahlplakate in den Rad- bzw. Fußweg hineinragen, ist eine Mindesthöhe von der Plakatunterkante bis zum Straßenkörper von 2,50 m einzuhalten.
2. Außerhalb geschlossener Ortschaften und im Bereich von Kraftfahrstraßen sowie Autobahnen (auch Auf- und Abfahrten) dürfen keine Wahlplakate aufgebracht werden. Dies gilt auch für Randbereiche in einer Entfernung von 40 m oder weniger zur Straße.
3. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Das heißt, Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.
4. An Straßenkreuzungen und -einmündungen muss die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer gewährleistet bleiben. **10 m vor und hinter den Schnittpunkten der Einmündungen dürfen Stellschilder nicht aufgestellt werden.**

...



5. Die Befestigung der Schilder muss so erfolgen, dass sie den Unbilden der Witterung standhält.
Es ist erforderlich, die Art der Aufstellung und der Befestigung der Schilder laufend zu überwachen. Stellschilder, die verkehrsbehindernd aufgestellt sind, werden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Unfällen, von hier eingezogen.
6. **Plakate und Plakatträger, sowie sonstiges Befestigungsmaterial dürfen Bäume nicht berühren.**
7. **An farbig lackierten Straßenlampenmasten im Stadtgebiet dürfen Plakate und Plakatträger ebenfalls nicht angebracht werden.**
8. **Auch an roten Blumengittern in der Fußgängerzone dürfen Plakate und Plakatträger nicht befestigt werden.**
9. Stellschilder an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
10. Wird durch die Aufstellung der Stellschilder zu Ordnungswidrigkeiten oder strafbaren Handlungen aufgerufen, erlischt diese Genehmigung.
11. In den Innenflächen der Kreisverkehrsanlagen dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Plakate angebracht werden.
12. **Es ist eine Liste über die Aufstellorte der Plakate zu führen und direkt nach Aufbringung der Erlaubnisbehörde zu übergeben. Bei Veränderungen oder Erweiterungen ist über Folgelisten entsprechend zu verfahren.**
Die Listen haben den Aufstellort mit Angabe der Straße zu bezeichnen, sowie die Höhe des Aufstellortes durch Hausnummer oder markanter, bekannter Stellen zu konkretisieren.

Hinweis:

Gemäß § 8 Niedersächsisches Pressegesetz besteht auch für Wahlplakate eine Impressumspflicht.

Die Genehmigung wird unter Ausschluss etwaiger Haftungsansprüche gegen die Stadt Delmenhorst, die sich aus der Aufstellung der Stellschilder ergeben könnten, erteilt, Ich empfehle Ihnen deshalb, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26121 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Müller

